

zwischen dieser und jener Richtung der Confessionen zu gewinnen; sollten sie sich aber auf einem Gebiete vereinigen, welches mehr oder minder außerhalb der Christlichkeit ruht, so frage ich, ob das Ministerium nicht eine Pflichtverletzung begehen würde, wenn es diesem nicht entgegentreten könnte. Meine Bedenken habe ich größtentheils aus dem Deputationsgutachten selbst hergeleitet. Mir ist nicht vollständig klar, was die Deputation beabsichtigt. Im ersten Satze sagt sie: „Es solle den Deutsch-Katholiken die Ausübung ihrer Gottesverehrung und gottesdienstlichen Handlungen so lange, bis ein Anderes gesetzlich festgesetzt worden, in evangelischen Kirchen durch ein provisorisches Gesetz, oder durch Verordnung, die der Zustimmung der Stände dazu gedenkt und Gesetzeskraft, hat eingeräumt werden.“ Dann aber sagt die Deputation unter Vorbehalt der nachstehenden Nr. 2, „daß die Deutsch-Katholiken befugt sein sollen, ihre Gottesverehrung und gottesdienstlichen Handlungen auch in Kirchen anderer Confessionen auszuüben.“ Aus dem auch würde geschlossen werden können: „in ihren eigenen Gotteshäusern“ und das kann nicht die Absicht sein, weil man ein Interimisticum herbeiführen will. Ein anderes Hinderniß finde ich darin, daß über die Mitwirkung unserer Gemeinden kein Gesetz existirt. Haben die Gemeinden eine vollständige Vertretung, um ihre Meinung auszusprechen? Ich glaube nein. Bei dieser Einräumung von Gotteshäusern an eine fremde Confession dürften wohl allerdings die Gemeinden zu hören sein. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die Majorität der Gemeinde bloß gemeinschaftlich und nicht allein zu hören sei. Ich bin der Meinung, daß, wenn die Gemeinde widerspricht, die Zustimmung des Geistlichen und der Kircheninspection zu gar nichts führen kann und soll. Die Gemeinden haben das ausschließliche Recht, zu entscheiden, ob ein fremder Cultus in ihren Kirchen stattfinden soll. Dazu kommt, daß der Widerruf nur gemeinschaftlich stattfinden soll, während bei b. bei der Einwilligung von der gemeinschaftlichen Einwilligung nicht die Rede ist. Ich halte es für bedenklich, hier nicht dem Ministerium freiere Hand zu lassen, als es nach der gesetzlichen Bestimmung geschehen mag. Ich verkenne gar nicht die eigenthümliche Lage der Regierung und der Stände. Die Regierung will das durch eine Ermächtigung reguliren, was nach der Verfassungsurkunde durch Gesetz nur regulirt werden zu können scheint. Ich würde das indes weniger auf die Neu-Katholiken beziehen, wenn nicht in §. 32 der Verfassungsurkunde gesagt wäre: „Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und in der bisherigen oder künftig gesetzlich festzusetzenden Maaße Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.“ Dieser Paragraph läßt jedoch eine Auslegung zu, wie der Sprecher vor mir sie angeführt hat; ich leugne jedoch selbst nicht ab, daß ein Dilemma für die Stände und Regierung entsteht. Ich werde mich jedoch für die Ansicht der Regierung aus den angegebenen Gründen entscheiden, weil ich wünsche, daß für die Neu-Katholiken nicht etwas festgesetzt werde, dessen Zurücknahme später eine tiefere Wunde schlagen würde, als wenn es durch

eine provisorische Anordnung geschieht. Es ist die Zurücknahme eines Gesetzes schwerer, als die einer Verordnung, und die Betheiligten werden dann weit härter getroffen, als wenn der Zustand nur eine Duldung ist, die, von den Ständen genehmigt, mehr oder minder in das Ermessen des Ministeriums gestellt bleibt. Ich bemerke, daß der Boden nicht schwankender wird oder ist, als derjenige, auf dem die Angelegenheit sich jetzt befindet. Er wird fester und sicherer. Glauben Sie, das Ministerium wird und kann unmöglich nach reiner Willkür verfahren und heute nehmen, was es gestern gegeben hat. Es wird auf dem Wege des Fortschrittes wandeln, ohne unserer eignen Kirche und ohne den bestehenden Verhältnissen zu nahe zu treten. Das ist die Ansicht, welche ich auszusprechen mich für verpflichtet gehalten habe, ohne daß ich einen besondern Werth darauf lege, wenn die Kammer einer andern Meinung ist, wie ich allerdings glaube, daß sie es sein wird. Meine Ansicht könnte wenigstens dazu beitragen, diese Angelegenheit von einem andern Gesichtspunkte zu beleuchten.

Secretair Scheibner: Es giebt dreierlei Mittel, die deutsch-katholische Angelegenheit zu erledigen. Es wird entweder die factische Toleranz, die ausgeübt worden ist, von der Staatsregierung auch ferner ausgeübt, oder der Deutsch-Katholicismus wird unterdrückt, oder es wird auf gesetzliche Weise festgesetzt, in welcher Weise den Deutsch-Katholiken Schutz in ihrer Gottesverehrung gewährt werden soll. Was die factische Toleranz betrifft, so hat die Regierung erklärt, daß sie die Unzuträglichkeit derselben erkenne und diesen Zustand beseitigt zu sehen wünsche. Von einer Unterdrückung des Deutsch-Katholicismus ist zur Ehre der Regierung und der Ständeversammlung, zu Ehren der Vernunft nicht ein Wort zu sprechen. Es bleibt also nichts übrig, als die Angelegenheit durch ein Gesetz zu reguliren, und dieses muß ertheilt werden. Wie ich schon heute bemerkt habe, eines Gesetzes würde es nicht nur über die öffentliche Anerkennung der Deutsch-Katholiken bedürfen, sondern es bedarf auch eines Gesetzes darüber, in welcher Weise den Deutsch-Katholiken Schutz in ihrer Gottesverehrung gewährt werden soll, und diese Auslegung der Verfassung §. 32 ist diejenige, bei der ich beharre, obschon sie von einigen Seiten Anfechtungen erlitten hat.

Abg. Sachse: Der Ausdruck: Dispensation ist allerdings ein mißbeliebiger. Demungeachtet sind die Verhältnisse und Umstände so außerordentlich, daß ich diesem Ausdruck, im rechten Sinne des Wortes und nicht von den gewöhnlichen Dispensationen verstanden, meinen Beifall nicht versagen kann, so sehr ich auch die Gründe der Deputation achte, welche nicht will, daß die Stände der Regierung die Ermächtigung geben, von der Verfassungsurkunde abzuweichen. Durch eine solche Dispensation geschieht den Deutsch-Katholiken eine Wohlthat 1) aus dem Grunde der Beschleunigung, 2) aus dem Grunde ihrer größern Ausbreitung. Sobald ein förmliches Gesetz vorliegt, finden die erschwerenden Formalitäten statt, die das Gesetz denjenigen vorschreibt, welche sich einem andern Glaubensbe-